

Kreis Paderborn

S. 121

1400 März 18 [crastino Gertrudis virginis].

[162]

Der Official des hoves zu P. beurkundet, daß Herr Henrich von Schloedenkessel, belehnet mit dem zehntausend martyrs-altars und Herr Bertholdt Bodenaun mit den viftausend junfern-altars der Thumbkirchen zu P., als Testamentsvollstrecker Elisabethen Ludgardis, welche des selbigen herren Henrichs magt ware, sechs marck gelbes zwerer Walburger Pennige, ein gutes missebuch, einen verguldeten feldh, zwey mehgewante und andere gerechtschaft, was dazu nötig ist, dem Propst, der Abtiffin und dem Konvent des Klosters s. Udalrici zu P. überwiesen haben für die Kapelle s. Georgii „auß der Westensporten für Paderborn“, am Siechenhause. Der Propst soll diese 6 Mark jährlieh für die Kirche heben und dafür selbst oder durch seinen Kaplan jede Woche wenigstens 2 Messen an dem „obersten Altare“ lesen, insbesondere an allen Sonntagen und den armen leuthen das ewangelium von der zeit mit den articulen des heiligen gelauben predigen und dan auch die heilige tage, die nach gefagt der heiligen kirchen in der zukommende woche kommen, verkündigen. Die andere Messe kann er auf einen andern Tag lesen, der ihm bequeme ist. An den Marienfesten, an den 12 Apostelfesten und an Allerheiligen soll er ebenso eine Messe

lesen und predigen zum Gedächtnisse der Stifter. Für die Küsterdienste, Wein und Hostien muß der Propst ebenfalls mit den Stiftungsgeldern, die Vormünder und Templicrer der Armen aber das notwendige Licht stellen. Würde der Propst oder der bestellte Priester den Stiftungsbestimmungen nicht nachkommen, so soll er nach vorausgegangener Mahnung durch den Vormünder der Armen die Rente herausgeben, die dann zum Besten der Armen andere Verwendung finden sollen, bis der Meinung der Stifterin entsprochen wird. Abgelöste Renten muß der Propst neu belegen. Propst, Abtiffin und Prioriffin haben Gott, dem hl. Georg und dem Official anstelle des Bischofs versprochen, die Satzungen inne zu halten.

Notariatszeichen und Siegel des Official, der Abtiffin, des Konvents und des Propstes.

Zeugen: die ehrsamten herren Rolandt Decke, herr Bertold von Assle, priestere, Reinte von der Lippe, knape.

Abshrift des 17. Jahrh. bei Geßken I, fol. 218.